

Geschäftsverzeichnissnr. 961
Urteil Nr. 53/96 vom 12. Juli 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Januar 1996 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 zur Ausführung des Dekrets vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden, erhoben von L. Piret.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Juni 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Piret, wohnhaft in 6043 Ransart, rue Dandois 82, Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Januar 1996 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 zur Ausführung des Dekrets vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Januar 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. Juni 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 19. Juni 1996 haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht zuständig ist, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, bzw. daß die Klage unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 20. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

«Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

2. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Januar 1996 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 zur Ausführung des Dekrets vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden.

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Sie fällt also nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

3. Der vierte, der fünfte, der sechste und der siebte Klagegrund richten sich gegen das Dekret vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden. Dieses Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juli 1995 veröffentlicht.

4. Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Unbeschadet des Paragraphen 2 und des Artikels 4 sind die Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift erhoben werden. »

Da das Dekret im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juli 1995 veröffentlicht und die Klage am 6. Juni 1996 erhoben wurde, ist die Klage zeitlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, über die Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Januar 1996 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 1995 zur Ausführung des Dekrets vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden, zu befinden;

erklärt die Klage für unzulässig, soweit sie sich gegen das Dekret vom 6. April 1995 bezüglich der Qualitätsnormen der Gemeinschaftswohnungen und der kleinen Einzelwohnungen, die als Hauptwohnsitz vermietet bzw. zur Miete freigegeben werden, richtet.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior